

STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz geändert wird

Wien, am 09.09.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Art 11 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Menschen mit Behinderungen und ihre Bedarfe sind jedoch im Tiroler Katastrophenmanagementgesetz nicht explizit berücksichtigt. Daher nimmt der Österreichische Behindertenrat die Novelle zum Anlass, um diesen Missstand

aufzuzeigen und fordert das Land Tirol auf, das Gesetz dahingehend zu überarbeiten, dass es den (völkerrechtlichen) Verpflichtungen der UN-BRK entspricht.

Zum Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen im Fall einer Katastrophe derselbe Standard für Schutz und Hilfe wie allen anderen Menschen zur Verfügung steht, sind nachfolgende Punkte zu erfüllen:

Zu § 6 Abs 2 lit c und Abs 4:

Damit ALLE Menschen (mit Behinderungen) vom Eintritt eines Ereignisses gewarnt und über die Abwehr und die Bekämpfung von Katastrophen informiert werden, ist das Alarmsystem entsprechend dem Mehr-Sinne-Prinzip auszugestalten (z.B. optisch-akustische Alarmsysteme mit Blitzleuchte für gehörlose Menschen) und die Informationen in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen.

Zu § 7 ff (Schutz- und Notfallpläne):

Bei der Ausarbeitung von Schutz- und Notfallplänen sind Menschen mit Behinderungen und ihre Bedarfe zu berücksichtigen.

Zu § 13:

Bei den hier normierten Vorträgen, Kursen und Übungen sind die besonderen Anforderungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen als verpflichtender Inhalt vorzusehen.

Zu § 14:

Die regelmäßige Information der GemeindebewohnerInnen über Maßnahmen zum Schutz vor Katastrophen hat in barrierefreier Form (leichte Sprache, ÖGS, Braille, usw.) zu erfolgen.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit, eine Umformulierung der Gesetzespassagen unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner